

Grundsätzliches

Zum Betreten und Befahren der Sicherheitsbereiche und nicht öffentlich zugänglichen Bereiche des Flughafens bedarf es der Einwilligung der Flughafengesellschaft sowie der zuständigen Luftsicherheitsbehörde NLStBV (gemäß §10 LuftSiG).

- Die Bestimmungen der Ausweisordnung sind einzuhalten.
- Flughafenausweise mit Lichtbild werden mit einer Laufzeit von fünf Jahren ausgestellt.
- Ändern sich signifikante Merkmale des Ausweisinhabers, so ist das Lichtbild des Ausweises kostenpflichtig zu erneuern. Signifikante Änderungen können sein: Vollbart, andere Frisur, neue oder andere Brille usw. Ist bei der Personal- und Warenkontrolle eine Identitätsfeststellung, aufgrund eines veränderten Aussehens, erschwert oder nicht möglich, kann der Zutritt in den Sicherheitsbereich des Flughafens verwehrt werden.
- Die Zutrittsberechtigung ist jeweils nur für die Dauer der Zuverlässigkeitsüberprüfung, bzw. für die Dauer der Tätigkeit oder des Arbeitsverhältnisses befristet.
- Jeder Inhaber eines Flughafenausweises ist für die Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung selbst verantwortlich. Eine Wiederholungsüberprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit ist spätestens drei Monate vor Ablauf der Zuverlässigkeitsüberprüfung zu beantragen.
- Die Überprüfungsbehörden fordern eine Nachberichtspflicht, das heißt Veränderungen, wie Adresse, Name, Personal- bzw. Reisepassnummern, Staatsangehörigkeit, Umfirmierung usw. müssen sofort der Ausweisstelle gemeldet werden.
- Die Ausstellung eines Flughafenausweises erfolgt nur bei Nachweis einer gültigen Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß §7 LuftSiG und einer Sicherheitsschulung gemäß Nr. 11.2.6 (oder höherwertig) des Anhangs der DVO(EU) 2015/1998 sowie ggf. einer Schulung zum Betreten oder zum Befahren des Vorfeldes.

Die Berechtigungen zum Betreten und Befahren bestimmter Flughafenbereiche ist durch folgende Ausweisfarben gekennzeichnet:

Rot	Betreten und Befahren sämtlicher Sicherheitsbereiche: - Rollfeld / Start- und Landebahnen - Vorfeld, Flugzeughallen - Fluggastgebäude, Warteräume, Gepäckrückgaberräume, Verteilergänge und Fluggastbrücken Der Ausweis schließt die orange, gelbe, grüne und weiße Berechtigung ein. Voraussetzung für die Ausstellung ist eine Schulung zum Befahren der Start- und Landebahnen.
Orange	Betreten und Befahren folgender Sicherheitsbereiche: - Vorfeld, Flugzeughallen - Fluggastgebäude, Warteräume, Gepäckrückgaberräume, Verteilergänge und Fluggastbrücken Der Ausweis schließt die gelbe, grüne und weiße Berechtigung ein.
Grün	Betreten und Befahren folgender Sicherheitsbereiche: - Vorfeld beim GAT 1 und GAT 2 - Fahrbereich von Hauptvorfeldzufahrt bis GAT-Vorfeldbereich Berechtigung außerhalb des grünen Bereichs nur bei nachweislich dienstlicher Notwendigkeit (mit Kontrollen muss gerechnet werden).
Gelb	Betreten folgender Sicherheitsbereiche: - Fluggastgebäude, Warteräume, Gepäckrückgaberräume, Verteilergänge und Fluggastbrücken ➤ Betretten des Vorfeldes ist nicht gestattet
Weiß	Betreten aller von der FHG festgelegten nicht öffentlich zugänglichen Bereiche ➤ Keine Zutrittsberechtigung in die Sicherheitsbereiche

Bestimmungen:

- Die Ausweise sind nicht übertragbar und nur in den zugeordneten Bereichen gültig.
- Flughafenausweise sind nur für die Dienst-/Arbeitsausführung von genehmigten Tätigkeiten zu verwenden - **Eine Nutzung für private Zwecke ist nicht gestattet** -
- Alle Ausweise sind sorgfältig aufzubewahren und vor Beschädigung, Diebstahl, Verlust und/oder unbefugte Benutzung zu sichern.
- Ein Diebstahl oder Verlust von Ausweisen ist umgehend bei der Ausweisstelle (Tel. 0511/977-1689) oder der Sicherheitszentrale (Tel. 0511/977-1222) anzuzeigen.
- Grundsätzlich findet vor Zutritt / Zufahrt in den Sicherheitsbereich eine Personal-, Waren und Fahrzeugkontrolle statt (ausgenommen Kontrollbefreite Personen).
- Zum Betreten oder Befahren des Vorfeldes muss vorher eine entsprechende Schulung beim AGS-Trainingscenter absolviert werden.

Kontakt: Tel.: 0511 / 977-4247, E-Mail: AGSTraining-Center@hannover-airport.de

Verstöße:

- Die Nichteinhaltung der Ausweisordnung kann zum Entzug des Flughafenausweises führen.
- Das Verfälschen von Flughafenausweisen, z. B. durch das Aufbringen oder Aufmalen von Zusätzen, stellt einen Missbrauch dar und wird geahndet.
- Ordnungswidrig handelt gemäß § 18 i. V. m. § 10 LuftSiG wer:
 - vorsätzlich oder fahrlässig den Ausweis in den Sicherheitsbereichen oder nicht öffentlich zugänglichen Bereichen nicht sichtbar trägt,
 - den Ausweis einem Dritten überlässt,
 - den Ausweis der Ausweisstelle nicht oder nicht rechtzeitig zurückgibt oder der Ausweisstelle den Verlust des Ausweises nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - sich oder einem Dritten unberechtigten Zugang zu den Sicherheitsbereichen / nicht öffentlich zugänglichen Bereichen verschafft.
- **Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden.**
- Ergeben sich Anhaltspunkte bzw. der konkrete Verdacht auf eine strafbare Handlung oder einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Ausweisordnung, wird u.U. Anzeige gestellt und ggf. ein Flughafenverbot erteilt.
- Sämtliche Verstöße und Abmahnungen werden durch die FHG dokumentiert und ggf. an die zuständige Luftsicherheitsbehörde weitergeleitet.

Rückgabe:

Flughafenausweise sind nach Ablauf, Ungültigkeit, Beschädigung bzw. nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, oder wenn sonstige Voraussetzungen zum berechtigten Besitz nicht mehr vorliegen, innerhalb von sieben Tagen bei der Ausweisstelle unaufgefordert zurückzugeben. Bei nicht eingehaltener Rückgabefrist wird eine Mahngebühr für die Ausweiserückforderung erhoben, ggf. wird ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet.

Empfangsbestätigung

Ich bestätige den Empfang eines Flughafenausweises sowie die Kenntnisnahme der Bestimmungen. Mit einer Speicherung meiner personenbezogenen Daten für die Ausweiserstellung, Ausweisverwaltung und Zugangskontrolle bin ich einverstanden.

Personal-Nr. und Ausweis/Karten-Nr.:

Hannover, den

.....
(Unterschrift)